

Abstimmungsvorlagen der politischen Gemeinde Maschwanden

vom 27. September 2020

- 1 Anschlussvertrag Steueramt mit Mettmenstetten**
- 2 Anschlussvereinbarung Zusatzleistungen mit der SVA**
- 3 Totalrevision Zweckverbandsstatuten des Zweckverbands
Feuerwehr Knonaueramt Süd**
- 4 Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen
im Asyl- und Migrationswesen durch die Gemeinde
Maschwanden an den Sozialdienst Bezirk Affoltern**

Inhaltsverzeichnis

Abstimmungstexte3

Anschlussvertrag Steueramt mit Mettmenstetten

Das Wichtigste in Kürze4

Ausgangslage.....5

Stellungnahme des Gemeinderates5 – 7

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission8

Beantragter Anschlussvertrag9 – 11

Anschlussvereinbarung Zusatzleistungen mit der SVA

Das Wichtigste in Kürze12

Ausgangslage.....13 + 14

Stellungnahme des Gemeinderates14 – 16

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission17

Beantragte Anschlussvereinbarung.....18 – 20

Totalrevision Zweckverbandsstatuten des Zweckverbands Feuerwehr Knonaueramt Süd

Das Wichtigste in Kürze21

Ausgangslage.....22 – 24

Stellungnahme des Gemeinderates25

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission26

Statuten Zweckverband.....27 – 34

Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen im Asyl- und Migrationswesen durch die Gemeinde Maschwanden an den Sozialdienst Bezirk Affoltern

Das Wichtigste in Kürze35 + 36

Ausgangslage.....37 – 40

Stellungnahme des Gemeinderates41

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission42

Beantragte Vereinbarung43 + 44

Ihre Notizen45 - 47

Info / Kontaktadresse48

Abstimmungstexte Gemeindeabstimmungen vom 27. September 2020

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen folgende Vorlagen zur Abstimmung:

1. Anschlussvertrag Steueramt mit Mettmenstetten

Wollen Sie dem Anschlussvertrag für die Führung des Steueramtes Maschwanden durch das Steueramt Mettmenstetten zustimmen?

2. Anschlussvereinbarung Zusatzleistungen mit der SVA

Wollen Sie der Auslagerung der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL) an die SVA Zürich sowie der damit einhergehenden jährlich wiederkehrenden Kosten zustimmen?

3. Totalrevision Zweckverbandsstatuten des Zweckverbands Feuerwehr Knonaueramt Süd

Wollen Sie den totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Knonaueramt Süd zustimmen?

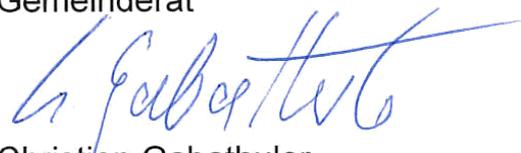
4. Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen im Asyl- und Migrationswesen durch die Gemeinde Maschwanden an den Sozialdienst Bezirk Affoltern

Stimmen Sie der Vereinbarung betreffend die Delegation von Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen im Asyl- und Migrationswesen durch die Gemeinde Maschwanden an den Sozialdienst Bezirk Affoltern zu?

Wir laden Sie ein, die Vorlagen zu prüfen und mit den Stimmzetteln Ihrem Willen mit JA oder NEIN Ausdruck zu geben.

Wir freuen uns, wenn Sie am 27. September 2020 an die Urne gehen.

Gemeinderat



Christian Gabathuler
Gemeindepräsident



Daniel Lehmann
Gemeindeschreiber

1. Anschlussvertrag Steueramt mit Mettmenstetten

Das Wichtigste in Kürze

Robin Harsch führte das Steueramt Maschwanden mit einem Beschäftigungsgrad von zirka 60%. Fachlich konnte er kaum auf interne Unterstützung zählen und bei seiner Abwesenheit konnten steueramtliche Fragestellungen meist nicht zur vollen Zufriedenheit der Kundschaft beantwortet werden.

Die interne Revision des kantonalen Steueramtes, welches die Gemeindesteuerämter überprüft, zeigte bei den letzten beiden Untersuchungen diverse Korrekturaufträge und Verbesserungsmöglichkeiten auf.

Mit dem Ziel, die Qualität kurz- und langfristig zu steigern und jederzeit eine kompetente Stellvertretung bieten zu können, hat der Gemeinderat Kontakt mit dem Gemeinderat Mettmenstetten aufgenommen, um eine Zusammenarbeit im Steueramtsbereich zu prüfen. Der Gemeinderat erhofft sich damit auch eine Kostenreduktion.

Das danach ins Leben gerufene Projekt zeigte rasch auf, dass eine Zusammenführung der Steuerämter in Mettmenstetten aus rechtlichen, finanziellen und technischen Aspekten positiv verlaufen könnte. Während des Projekts verliess Robin Harsch (aus anderen Gründen) die Gemeinde. Pia Wey wurde mit einem Pensum von 40% zur Steueramtsleiterin ernannt. Sie ist bis zur allfälligen Inkraftsetzung der Zusammenarbeit oder Ablehnung durch das Volk angestellt.

Der ausgearbeitete Anschlussvertrag wird vorliegend der Stimmbevölkerung zur Abstimmung unterbreitet. Die beiden Gemeinden rechnen mit einer Reduktion der Personalkosten von rund 20%. Der Gemeinderat Maschwanden geht für die Gesamtkosten davon aus, dass diese sich nach der Übernahme des Steueramtes durch Mettmenstetten in etwa dem gleichen Rahmen oder sogar noch etwas unter dem Niveau befinden, wie bei der derzeitigen Führung in Maschwanden.

Der vorliegende Anschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei jede Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende des Kalenderjahrs diese Zusammenarbeit kündigen kann.

Mit der Zustimmung zu diesem Anschlussvertrag kann die Qualität des Steueramtes gesteigert werden, weil in Mettmenstetten mehrere Personen als Steuersekretäre angestellt sind und diese sich fachlich austauschen können. Mit dieser Personaldecke sind auch Stellvertretungen jederzeit möglich. Die Gemeindeverwaltung Mettmenstetten weist auch ausgedehntere Öffnungszeiten aus, womit Fragen und Auskünfte schneller beantwortet werden können. Schliesslich sollten auch die Personalkosten gesenkt werden können. Die meisten Steueranfragen werden bereits heute über das Telefon oder per E-Mail erledigt. Allfällige persönliche Steuerbesprechungen werden zukünftig in Mettmenstetten stattfinden. In Ausnahmefällen kann selbstverständlich auch im Gemeindehaus Maschwanden eine Besprechung organisiert werden.

Aus all diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat Maschwanden, dem Anschlussvertrag zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Um die Qualität des Steueramtes Maschwanden zu steigern, der Bevölkerung jederzeit eine kompetente Stellvertretung bieten zu können und um Kosten einzusparen, hat der Gemeinderat Maschwanden nach umsetzbaren sowie sinnvollen Lösungen gesucht. In diesem Zusammenhang hat eine Kontaktaufnahme mit dem Gemeinderat Mettmenstetten stattgefunden.

Am 22. Mai 2019 trafen sich Vertreter beider Gemeinden zu einer Sitzung und kamen zum Entschluss, die Auslagerung des Bereichs Steuern von Maschwanden nach Mettmenstetten im Rahmen eines Projektes genau prüfen zu wollen. Man kam überein, dass dieses Projekt von einer externen Firma geleitet werden soll, wobei man sich auf die «inoversum ag» verständigte.

Die anschliessenden rechtlichen, finanziellen und technischen Abklärungen ergaben positive Ergebnisse. Das hat zur Folge, dass die Zusammenarbeit in der Führung des kommunalen Steueramtes in Form eines Anschlussvertrages durch die beiden Gemeindebehörden unterstützt wird.

2. Stellungnahme des Gemeinderates

2.1. *Zusammenführung der Steuerämter zum Steueramt Mettmenstetten-Maschwanden*

Die beiden politischen Gemeinden Mettmenstetten und Maschwanden vereinbaren eine vertragliche Zusammenarbeit für die Führung des kommunalen Steueramtes Maschwanden durch das Steueramt Mettmenstetten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zusammengeführten Steueramtes werden von der Gemeinde Mettmens-tetten angestellt. Als Trägergemeinde ist sie auch für die Infrastruktur (Büros, IT, Telefonie usw.) verantwortlich. Im Stellenplan des Steueramtes Mettmenstetten werden derzeit 2.2 Vollzeitstellen und im Stellenplan von Maschwanden 0.6 Vollzeitstellen für die Tätigkeit im Steueramt ausgewiesen. Derzeit wird das Steueramt Maschwanden von Pia Wey mit 0.4 Vollzeitstellen in einem befristeten Anstellungsverhältnis geführt. Mit der Zusammenführung wird mit einer Reduktion von 0.3 Vollzeitstellen gerechnet. Das zusammengeführte Steueramt verfügt demnach über 2.5 Vollzeitstellen. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Maschwanden haben nach Annahme des Anschlussvertrages ab dem 1. Januar 2021 für Besprechungen grundsätzlich nach Mettmenstetten zu reisen, können jedoch von einer besseren Verfügbarkeit des Steueramtes profitieren. Zudem können auch die interne Stellvertretung sowie der Fachaustausch optimiert werden.

2.2. *Anschlussvertrag und Kosten*

Die Zusammenarbeit bzw. die Zusammenführung der Steuerämter wird in einem Anschlussvertrag geregelt. Der Vertrag beinhaltet insbesondere Bestimmungen über den Zweck, die Organisation, Führung und Arbeitsweise, das Personalrecht, den Datenschutz, die Kosten und die Kündigung.

Die Gesamtkosten werden aufgrund der effektiven Personalkosten (Löhne inkl. Sozialversicherungen, Spesen, Weiterbildung) und eines Gemeinkostenzuschlags von

3% auf den Personalkosten für die Nutzung der Infrastruktur, für Verbrauchsmaterial, Personalführung usw. ermittelt. Auf dieser Basis resultieren Personalkosten für den Betrieb des Steueramts Mettmenstetten von rund Fr. 315'000 pro Jahr. Die Gemeinden Mettmenstetten und Maschwanden tragen diese Kosten anteilmässig aufgrund der Anzahl steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen in der jeweiligen Gemeinde. Für Mettmenstetten mit 3'088 Steuerpflichtigen betragen die mutmasslichen Kosten somit Fr. 280'000 (89%). Der Anteil für Maschwanden mit 380 Steuerpflichtigen beträgt Fr. 35'000 (11%). Ein Vergleich mit den heute anfallenden Kosten ist nicht möglich, weil lediglich die Personalkosten, nicht aber die Gemeinkosten bekannt sind. Bei den Personalkosten des für die Steuern zuständigen Verwaltungsangestellten werden (durch die Reduktion von 0.3 Vollzeitstellen) Kostenersparnisse von rund 20% erwartet. Der Gemeinderat geht für die Gesamtkosten davon aus, dass diese sich nach der Übernahme des Steueramtes durch Mettmenstetten im gleichen Rahmen oder sogar noch etwas unter dem Niveau befinden, wie bei der derzeitigen Führung in Maschwanden. Der genaue Kostenvergleich wird aber erst nach dem ersten Jahr nach Einführung dieser Zusammenarbeit vorgenommen werden können.

Direkt einer einzelnen Gemeinde zuteilbare Kosten (z.B. Veranlagung der Grundstückgewinnsteuern oder Nebenkosten) werden von den Vertragsgemeinden direkt bezahlt resp. der Anschlussgemeinde weiterverrechnet. Per Ende 2021 erfolgt erstmalig eine Abrechnung aufgrund der effektiven Personalkosten sowie der Anzahl steuerpflichtiger Personen am 31.12.2021. Für die Bereitstellung der Infrastruktur in Mettmenstetten fallen einmalige Initialkosten an. Diese sowie allfällige weitere Initialkosten werden von der jeweiligen Gemeinde bezahlt.

2.3. *Genehmigung Anschlussvertrag*

Gemäss § 78 Abs. 1 lit. a GG (Gemeindegesezt, LS 131.1) beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne über den Abschluss von Anschlussverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt. Dies ist der Fall, wenn der Anschlussvertrag vorsieht, dass die beauftragte Gemeinde für die Anschlussgemeinde auch rechtsetzend tätig ist oder wenn ihr die Befugnis zum Erlass von Verfügungen übertragen wird. Im vorliegenden Anschlussvertrag wird die politische Gemeinde Mettmenstetten damit betraut, inskünftig unter anderem die Einschätzung, Veranlagung und den Bezug der ordentlichen Steuern sowie der Grundsteuern wahrzunehmen, womit ihr Verfügungskompetenz in diesen Bereichen zukommt. Aus diesem Grund kann die Bevölkerung von Maschwanden über den Abschluss dieses Anschlussvertrags an einer Urnenabstimmung befinden.

Gemäss § 78 Abs. 2 GG bestimmt in den übrigen Fällen die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung, durch wen der Anschlussvertrag zu genehmigen ist. Da Mettmenstetten keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, erfolgt die Beschlusskompetenz für den Abschluss von Anschlussverträgen nach der Gemeindeordnung von Mettmenstetten. Demgemäss konnte der Gemeinderat über den Anschlussvertrag entscheiden. Mit Beschluss vom 17. Dezember 2019 hat die Exekutive der politischen Gemeinde Mettmenstetten dem vorliegenden Anschlussvertrag vorbehaltlos zugestimmt.

2.4. *Kündigung und Beitritt weiterer Gemeinden*

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei jede Gemeinde das Recht hat, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs den Vertrag aufzulösen. Der Vertrag ist so ausgestaltet, dass sich in Zukunft weitere Gemeinden anschliessen können.

2.5. *Schlussbemerkungen und Empfehlung*

Der Anschlussvertrag würde voraussichtlich per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Bei einer Zustimmung der Bevölkerung zum Anschlussvertrag werden die Detailbesprechungen sowie -planungen umgehend gestartet, um sämtliche Prozessschritte auf die neue Situation anzupassen.

Eine vergleichbare Zusammenarbeit im Steuerwesen wurde bereits durch die Gemeinden Hausen am Albis mit der Gemeinde Rifferswil realisiert. Vom gemeinsamen Steueramt profitieren die Bevölkerung, die Gemeinden als Arbeitgeber und die Mitarbeitenden. Für die Bevölkerung wird die Erreichbarkeit für Auskünfte und Besprechungen verbessert. Zudem können spezifische Fachfragen in einem grösseren Team verlässlicher beantwortet werden. Als Arbeitgeber erzielen die Gemeinden eine grössere Flexibilität, sei es mit der Gestaltung der Stellenpensen oder durch die Arbeit in einem Team. Für die Mitarbeitenden ist die Arbeit in einem Team ebenfalls ein Gewinn, weil damit nicht nur die Stellvertretung besser geregelt werden kann, sondern weil vor allem der fachliche Austausch gefördert wird - und davon profitieren letztlich wiederum die Kundinnen und Kunden.

Weil durch die Zusammenarbeit mittels Anschlussvertrag mit Mettmenstetten die Qualität des Steueramtes gesteigert, die Stellvertretungen jederzeit gewährleistet, die Erreichbarkeit aufgrund der vermehrten Öffnungszeiten des Steueramtes Mettmenstetten erhöht und voraussichtlich auch die Personalkosten gesenkt werden können, empfiehlt der Gemeinderat dem Anschlussvertrag mit der Gemeinde Mettmenstetten zuzustimmen. Für die Bevölkerung ergibt sich dabei den Nachteil, für allfällige Steuerbesprechungen zukünftig nach Mettmenstetten reisen zu müssen. In Ausnahmefällen (z.B. bei stark eingeschränkter Mobilität) kann aber auch ein Termin im Gemeindehaus Maschwanden vereinbart werden.

Der **Gemeinderat** beantragt den Stimmberechtigten am 27. September 2020, dem Anschlussvertrag für die Führung des Steueramtes Maschwanden durch das Steueramt Mettmenstetten zuzustimmen.

3. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission Maschwanden

Antrag des Gemeinderates Maschwanden für die Abstimmung an der Urne vom 17.05.2020:

Zustimmung zum Anschlussvertrag mit der Gemeinde Mettmenstetten zur Führung des Steueramtes der Gemeinde Maschwanden durch das Steueramt der Gemeinde Mettmenstetten

Die RPK hat den Antrag aus finanzpolitischer Sicht geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der geplante Anschlussvertrag ist kostenneutral möglich, d.h. der Gemeinde Maschwanden entstehen keine höheren Kosten. Die Kontinuität und insbesondere Qualität des Steueramtes ist damit gewährleistet und für die Einwohner sind die erweiterten Öffnungszeiten ein weiterer Vorteil. Als einziger Nachteil ist neu die etwas grössere Entfernung des Steueramtes, jedoch kann in Ausnahmefällen immer noch ein Termin in den Gemeinderäumlichkeiten von Maschwanden vereinbart werden.

Die RPK kann daher den Stimmberechtigten empfehlen, dem Antrag des Gemeinderates die Zustimmung zum Anschlussvertrag mit der Gemeinde Mettmenstetten zur Führung des Steueramtes der Gemeinde Maschwanden zu geben.

Maschwanden, 17. März 2020

Der Präsident



Gion J. Fravi

Die Aktuarin



Adeline Weidmann

Die **Rechnungsprüfungskommission Maschwanden** empfiehlt den Stimmberechtigten am 27. September 2020, dem Anschlussvertrag für die Führung des Steueramtes Maschwanden durch das Steueramt Mettmenstetten zuzustimmen.



gemeinde mettmenstetten



Gemeinde Maschwanden

Anschlussvertrag

zwischen der

Gemeinde Mettmenstetten, vertreten durch den Gemeinderat, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten und dieser wiederum durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindegemeinschafter

- Trägergemeinde - L

und der

Gemeinde Maschwanden, vertreten durch den Gemeinderat, Dorfstrasse 54, 8933 Maschwanden und dieser wiederum durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindegemeinschafter

- Anschlussgemeinde -

betreffend

Führung des Steueramtes Maschwanden durch die Gemeinde Mettmenstetten.

1. Präambel

Auf der Grundlage von Art. 91 der Kantonsverfassung sowie gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen von Mettmenstetten und Maschwanden vereinbaren die Gemeinden eine vertragliche Zusammenarbeit für die Führung des kommunalen Steueramtes Maschwanden durch das Steueramt Mettmenstetten.

2. Zweck

Unter dem Namen «Steueramt Mettmenstetten» werden die Steuerämter der Trägergemeinde und Anschlussgemeinde gemeinsam betrieben und geführt.

Das Steueramt Mettmenstetten nimmt alle Aufgaben eines kommunalen Steueramtes gemäss übergeordneter Gesetzgebung wahr, insbesondere die Aufgaben für die Einschätzung, Veranlagung und den Bezug der ordentlichen Steuern sowie der Grundsteuern. Vorbehalten bleiben die dem Gemeinderat Maschwanden zustehenden Kompetenzen.

3. Standort / Trägergemeinde

Standortgemeinde des Steueramtes Mettmenstetten ist Mettmenstetten. Alle Aufgaben für Bevölkerung und Behörden werden von der Trägergemeinde erbracht. Besprechungen mit Steuerpflichtigen der Anschlussgemeinde erfolgen in Mettmenstetten.

4. Organisation / Führung / Arbeitsweise

Die Aufsicht, Organisation, Führung und die Bestimmung der Arbeitsweise des Steueramtes Mettmenstetten ist Aufgabe der Trägergemeinde. Sie trägt die Verantwortung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Steueramtes Mettmenstetten, ist für deren Anstellung und Entlassung, die Lohneinstufung, die Lohnentwicklung, die Aus- und Weiterbildung, die Zeichnungsberechtigung, die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, den Abschluss der erforderlichen Versicherungen für Unfall, Krankheit, Personalvorsorge usw. verantwortlich.

5. Personalrecht

Für die Mitarbeitenden des Steueramts Mettmenstetten gilt das Personalrecht der Trägergemeinde.

6. Stellenplan / Personalbestand

Auf das Inkrafttreten dieses Anschlussvertrags wird für die Führung des Steueramtes Maschwanden ein Stellenplananteil von 30 Stellenprozenten festgelegt. Die Zuteilung der Stellenprozente an die Mitarbeitenden ist Sache der Trägergemeinde.

Eine Veränderung des Stellenplans durch die Trägergemeinde erfolgt in Absprache mit der Anschlussgemeinde. Der Entscheid über die Anpassung des Stellenplans liegt bei der Trägergemeinde.

Die Trägergemeinde sorgt dafür, dass bei Personalengpässen infolge Krankheit, Unfall, Kündigung usw. die Aufgabenerledigung ohne Unterbrüche weitergeführt wird. Sie kann mit temporären Arbeitskräften Engpässe überbrücken. Die Trägergemeinde informiert die Anschlussgemeinde über personelle Veränderungen im Steueramt.

7. Massgebende Kosten und Finanzierung

Als Grundlage für die Kostenverteilung für die Veranlagung der ordentlichen Steuern werden folgende Aufwendungen angerechnet:

- 1) Personalkosten (insbesondere Löhne, Sozialversicherungen, Personal-Versicherungen, Spesen, Weiterbildungskosten, Kosten für temporäre Arbeitnehmer/«Springer» usw.)
- 2) Gemeinkosten (insbesondere Miete, Führung, Verbrauchsmaterial, Mobiliar usw.) in der Höhe von pauschal 3 % der Personalkosten gemäss lit. a
- 3) Allfällige Veranlagungskosten des kantonalen Steueramts für den Fall, dass die geforderte Veranlagungsquote gesamthaft für beide Gemeinden nicht erreicht wird.

Die Vergütung des kantonalen Steueramts für die vom Steueramt Mettmenstetten direkt veranlagten Steuern wird vom Aufwand gemäss lit. a-c in Abzug gebracht.

Der Aufwand für die Veranlagung von Grundstückgewinnsteuern ist grundsätzlich in den Gesamtkosten für die Führung des Steueramtes Mettmenstetten enthalten. Für den Fall, dass die Veranlagung von Grundstückgewinnsteuern von Dritten im Auftragsverhältnis wahrgenommen wird, werden die der Anschlussgemeinde zuteilbaren Kosten weiterverrechnet.

Die Nettokosten gemäss den vorstehenden Bestimmungen werden durch die Vertragsgemeinden im Verhältnis der Anzahl steuerpflichtiger (natürliche und juristische) Personen getragen bzw. vergütet (Stichtag: 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahrs).

Nebenkosten, die direkt einer Vertragsgemeinde zugeordnet werden können (z.B. IT-Lizenzen), werden von der jeweiligen Gemeinde bezahlt bzw. dieser weiterverrechnet.

Die Trägergemeinde kann von der Anschlussgemeinde eine Akontozahlung verlangen. Die detaillierte Abrechnung bzw. Jahres-Schlussrechnung erfolgt bis spätestens 31. Januar des Folgejahres.

Initialkosten, d.h. Kosten, die in jeder Gemeinde für die Umsetzung dieses Anschlussvertrags anfallen, werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde bezahlt.

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sind berechtigt, untergeordnete Anpassungen des Kostenteilers mit übereinstimmenden Beschlüssen zu vereinbaren. Anpassungen des Stellenplans unterliegen in alleiniger Kompetenz der Gemeinde Mettmenstetten (siehe Ziffer 6).

8. Datenschutz

Die Mitarbeitenden des Steueramts Mettmenstetten unterstehen den Bestimmungen über den Informations- und Datenschutz sowie über das Amtsgeheimnis. Die Bestimmungen sind für jede Vertragsgemeinde je separat anwendbar. Insbesondere dürfen Angelegenheiten, welche Steuerpflichtige der Anschlussgemeinde betreffen, der Trägergemeinde nicht weitergegeben werden.

9. Kündigung

Dieser Anschlussvertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragsgemeinden können diesen Vertrag unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende jedes Kalenderjahrs auflösen.

Allfällige Austrittskosten (Kosten für Dossierübergaben, Datenbereitstellung usw.) werden von der Gemeinde übernommen, die den Vertrag kündigt.

Die Vertragsgemeinden haben bei der Kündigung dieses Vertrages keinen Anspruch auf Entschädigungen.

10. Anschluss weiterer Gemeinden

Der Anschluss weiterer Gemeinden ist möglich. Schliessen sich weitere Gemeinden diesem Anschlussvertrag an, werden die Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden ermächtigt, über den Anschluss weiterer Gemeinden abschliessend zu entscheiden. Vorbehalten bleiben materielle Änderungen dieses Vertrages, welche aufgrund von übergeordnetem Recht von den Stimmberechtigten zu beschliessen sind.

11. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Maschwanden an der Urne und in der Gemeinde Mettmenstetten durch Beschluss des Gemeinderats in Kraft. Den Zeitpunkt bestimmt der Gemeinderat der Trägergemeinde nach Anhörung des Gemeinderats der Anschlussgemeinde sobald die technischen Voraussetzungen für eine Betriebsaufnahme erfüllt sind, spätestens per 1. Januar 2021. Bei Ablehnung dieses Vertrags durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Maschwanden fällt dieser Vertrag für beide Gemeinden entschädigungslos dahin.

Genehmigt am, 17. Dezember 2019

Genehmigt am,

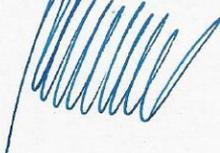
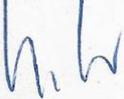
Gemeinderat Mettmenstetten

Ursula Junker

Vize-Gemeindepräsidentin

Edy Gamma

Gemeindeschreiber



Gemeinderat Maschwanden

Christian Gabathuler

Gemeindepräsident

Daniel Lehmann

Gemeindeschreiber

2. Anschlussvereinbarung Zusatzleistungen mit der SVA

Das Wichtigste in Kürze

Die Stadt (ehemals Gemeinde) Affoltern am Albis führt die Zusatzleistungen zur AHV/IV seit dem Jahr 2003 für die Gemeinde Maschwanden durch. Gestützt auf eine eher ungenügende Sachbereichsprüfung des kantonalen Sozialamtes der Verwaltungsstelle für Zusatzleistungen der Stadt Affoltern am Albis sowie die Mehraufwendungen ab dem Jahr 2021 durch die Gesetzesrevision in diesem Bereich haben die Anschlussvertragsparteien Maschwanden und Affoltern beschlossen, den Vertrag per 30. September 2020 einvernehmlich zu beenden, sofern das Stimmvolk der Gemeinde Maschwanden die Übertragung dieser Aufgabe auf die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) genehmigt.

Zirka die Hälfte aller Zürcher Gemeinden hat bis dato von der Delegationsmöglichkeit an die SVA Zürich Gebrauch gemacht. Auch zahlreiche Gemeinden im Bezirk Affoltern werden von der SVA Zürich bedient. Ein Kostenvergleich zeigt für diese Lösung klare Vorteile.

Da die Durchführung der Zusatzleistungen das Verfügen von Auszahlungsbeträgen beinhaltet, würden mit der Aufgabenübertragung auch hoheitliche Befugnisse übertragen. Für diesen Fall verlangt § 78 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) ausdrücklich, dass der Abschluss eines Anschlussvertrages mittels Urnenabstimmung zu genehmigen ist.

Der Gemeinderat Maschwanden empfiehlt aus Kosten- und Qualitätsgründen, der Anschlussvereinbarung mit der SVA zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Maschwanden hat im Jahr 2003 mit der damaligen Gemeinde und heutigen Stadt Affoltern am Albis zur Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV einen Anschlussvertrag abgeschlossen, sodass Affoltern seither alle Zusatzleistungsrechtlichen Befugnisse und Pflichten mit eigener Verantwortung ausübte, was insbesondere auch für die Entscheidungsfällung von Ansprüchen für gesuchstellende Personen beinhaltet.

Per 1. Januar 2021 tritt das revidierte Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in Kraft. Damit verbunden sind qualitativ und quantitativ erhöhte Anforderungen an die Durchführungsstellen.

Gestützt auf eine eher ungenügende Sachbereichsprüfung des kantonalen Sozialamtes der Verwaltungsstelle für Zusatzleistungen der Stadt Affoltern am Albis sowie die Mehraufwendungen ab dem Jahr 2021 durch die Gesetzesrevision in diesem Bereich haben die Anschlussvertragsparteien Maschwanden und Affoltern beschlossen, den gemeinsamen Anschlussvertrag per 30. September 2020 einvernehmlich zu beenden, sofern das Stimmvolk der Gemeinde Maschwanden die Übertragung dieser Aufgabe auf die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) genehmigt.

Die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV benötigt – mit der Revision per 1. Januar 2021 – deutlich mehr Knowhow als das derzeitige Fachwissen, welches auf der Gemeindeverwaltung Maschwanden vorhanden ist. Finanziell lohnt es sich aufgrund der geringen Anzahl von Fällen (derzeit zirka 6 Fälle) auch nicht, dieses Wissen auf der Verwaltung anzueignen.

Gemäss § 2 des Zusatzleistungsgesetzes vom 7.2.1971 (ZLG) obliegt die Durchführungen den politischen Gemeinden und erfolgt unabhängig von der Sozialhilfe.

Die politischen Gemeinden können die Aufgaben gemäss § 7 Abs. 2 mittels Anschlussvereinbarung der Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA) übertragen (§ 7 a ZLG).

Die SVA hat der Gemeinde Maschwanden eine Anschlussvereinbarung als Offerte mit standardisierten Tarifen unterbreitet. Die SVA ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt (sowie als solche nicht gewinnorientiert) und bietet den Gemeinden im Kanton Zürich unter anderem auch die Durchführung der Zusatzleistungen an.

Gestützt auf § 7 a ZLG sind nachfolgende Aufgaben betreffend die Durchführung der Zusatzleistungen auszulagern und im vorliegenden Angebot der SVA Zürich enthalten:

- Entgegennahme, Prüfung, und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
- Beratung und Anhörung von Zusatzleistungen am Sitz der SVA Zürich
- Verkehr mit den Gesuchstellern, Amtsstellen und Privatpersonen, soweit dies für die Gesuchsprüfung erforderlich ist
- Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs

- Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
- Auszahlung und allfällige Rückforderung der Zusatzleistungen
- Verfassen von Einsprache-Entscheiden und Stellungnahmen an die Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden. Der Entscheid über den Verlauf des Rechtsmittelverfahrens liegt in der Kompetenz der SVA Zürich
- Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresabschlussabrechnung und Übermittlung an das kantonale Sozialamt resp. Die Daten betreffend Prämienverbilligung an die kantonale Gesundheitsdirektion. Monatliche Abrechnung zu Händen der Gemeinde und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung
- Bearbeitung der ZL-Dossiers, insbesondere betreffend Rückerstattung, welche vor Inkrafttreten des Vertrages mit der SVA Zürich entstanden sind
- Notwendige Ausbildung der zuständigen Gemeindemitarbeitenden
- Fachliche Unterstützung (telefonische Auskünfte, elektronische Informationsplattform über Zusatzleistungen)
- Die Kosten für die Durchführung der Revision durch die externe Revisionsstelle im Sinne von § 7 d ZLG werden von der SVA Zürich getragen
- Durchführung und Betreuung des Inkassoverfahrens bei Rückerstattungen

2. Stellungnahme des Gemeinderates

2.1. Kosten

Die SVA Zürich offeriert ihre Dienstleistungen zu einer ordentlichen Pauschale pro Fall von Fr. 490.00 resp. einer Pauschale für Abweisungen von Fr. 178.00 pro Fall. Per 31. Dezember 2019 wies die Gemeinde 6 laufende Fälle – ergibt 6 x Fr. 490.00 = Fr. 2'940.00 – und 5 Fallprüfungen ohne Anspruch – ergibt 5 x Fr. 178.00 = Fr. 890.00 – auf. Während den ersten drei Jahren (2021 bis und mit 2023) wird pro Fall ein erhöhter Bearbeitungsaufwand von zusätzlich Fr. 30.00 pro Fall (6 x Fr. 30.00 = Fr. 180.00) erhoben. Insgesamt belaufen sich die jährlichen Kosten somit bei Fr. 4'010.00 (sofern die Fallzahlen identisch bleiben) und ab dem Jahr 2024 sogar bei Fr. 3'830.00.

Gemäss dem Anschlussvertrag mit der Stadt Affoltern am Albis hat die Gemeinde Maschwanden pro laufenden Zusatzleistungsfall Fr. 700.00 pro Jahr zu bezahlen. Für erfolglose Zusatzleistungsgesuche sind dagegen keine Kosten angefallen. Die Stadt Affoltern am Albis müsste jedoch, um die gesetzlichen Anforderungen der Revision per 1. Januar 2021 zu erfüllen, das Stellenkontingent um 160 Prozente erhöhen. Demzufolge würden die Vollkosten und die Bruttokosten für das Jahr 2021 auf Fr. 5'467.00 ansteigen, wenn man von einem Anstieg der (verrechenbaren) Fälle auf knapp 9 ausgeht.

Würde im Jahr 2021 die SVA genau 9 (laufende und damit gemäss der Vereinbarung mit der Stadt Affoltern am Albis auch verrechenbare) Fälle bearbeiten, wären Kosten von Fr. 4'680.00 (Fr. 490 pro Fall + Fr. 30.0 pro Fall erhöhter Bearbeitungsaufwand x 9 Fälle) zu bezahlen. Somit wären noch Fr. 787.00 übrig, um 4 Fälle ohne Anspruch (Fr. 787.00 : Fallpauschale von Fr. 178.00) zu bearbeiten.

Je mehr Fälle (vor allem solche mit Anspruch) angehoben werden, desto grösser werden die Einsparungen durch den Wechsel zur SVA. Der Wechsel von der Stadt Affoltern am Albis zur SVA Zürich lohnt sich somit aus wirtschaftlicher Betrachtungsweise.

2.2. Alternativen

Der Gemeinderat sieht neben dem Angebot der SVA keine geeignete Alternative, deren Prüfung es sich lohnt. Insbesondere erscheint eine Lösung im Bezirk weitgehend ausgeschlossen. Mittlerweile haben mehr als die Hälfte der Zürcher Gemeinden den ZL-Bereich an die SVA ausgelagert, womit Letztere die Qualität und Effizienz in hinreichendem Ausmass garantieren kann und wodurch eine lokale, auch finanziell konkurrenzfähige Lösung beinahe ausgeschlossen erscheint.

2.3. Folgen

Für die Einwohnerschaft von Maschwanden hat die Auslagerung an die SVA Zürich insbesondere die Folge, dass ein persönlicher Besuch grundsätzlich in Zürich stattzufinden hätte. Die Anträge und Besprechungen erfolgen aber bereits heute mehrfach elektronisch oder per Telefon, weswegen dieser Nachteil als gering einzustufen ist. Ausserdem kann die Gemeinde den Wunsch einer Beratung vor Ort bei der SVA anbringen. Solche Sprechstunden in Maschwanden wären allerdings kostenpflichtig und gingen zu Lasten der Gemeinde.

Die Anschlussvereinbarung ist nur mit Beginn auf 1. Oktober 2020 möglich. Durch die coronabedingte Verschiebung der Urnenabstimmung auf 27. September 2020 ist die Zeitspanne zwischen dem Ergebnis der Abstimmung und dem Vertragsbeginn sehr kurz. Die SVA wird gestützt auf die Vorlagen vom September 2020 die Auszahlungen der Zusatzleistungen für den Monat Oktober 2020 per Valuta-Datum 7. Oktober 2020 vornehmen. Damit sind umfangreiche administrative Arbeiten und Absprachen mit der Vorgängerin (Stadt Affoltern am Albis) notwendig. Bei einer Ablehnung der Auslagerung würde der SVA damit Kosten entstehen, die von der Gemeinde mit Fr. 250.00 pauschal pro laufenden Fall übernommen werden müssten. Per 31. Dezember 2019 waren dies 6 Fälle, womit Auslagen von ca. Fr. 1'500.00 entstehen würden.

2.4. *Rechtliches*

Gemäss § 63 des Gemeindegesetzes (GG) können Aufgaben auf zwei Arten an Dritte übertragen werden, nämlich durch Vertrag oder durch Ausgliederung. Bei der Ausgliederung erfolgt die Aufgabenübertragung mittels Regelung in einem Erlass, z.B. durch Erschaffung einer gemeindeeigenen Anstalt. Gemäss § 7a ZLG ist vorliegend jedoch von einer Aufgabenübertragung mittels Anschlussvertrag auszugehen.

Da die Durchführung des ZLG das Verfügen von – allerdings gesetzlich vorgegebenen – Auszahlungsbeträgen beinhaltet, würden mit der Aufgabenübertragung auch hoheitliche Befugnisse übertragen. Für diesen Fall verlangt § 78 Abs. 1 lit. a GG ausdrücklich, dass der Abschluss eines Anschlussvertrages mittels Urnenabstimmung zu genehmigen ist.

Der **Gemeinderat** Maschwanden beantragt den Stimmberechtigten, die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA Zürich) auszulagern und die damit verbunden jährlich wiederkehrenden Kosten zu bewilligen.

3. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission Maschwanden

Antrag des Gemeinderates Maschwanden für die Abstimmung an der Urne vom 17.05.2020:

Zustimmung zur Auslagerung der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL) an die SVA Zürich sowie der damit einhergehenden jährlich wiederkehrenden Kosten.

Die RPK hat den Antrag aus finanzpolitischer Sicht geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die geplante Auslagerung reduziert die jährlichen Kosten in diesem Bereich um bis zu 20%. Zudem ist die SVA ZH als ein bestens qualifizierter Partner im Bereich der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV im ganzen Kanton Zürich bereits für viele Gemeinden tätig. Der Nachteil, dass eine mögliche Beratung nur noch in Zürich erfolgen kann und nicht mehr im näheren Affoltern a. Albis, ist für die Einwohner von Maschwanden vorhanden. Es werden aber bereits heute die meisten Anträge telefonisch und schriftlich bearbeitet.

Die RPK kann daher den Stimmberechtigten empfehlen, dem Antrag des Gemeinderates die Zustimmung zur Auslagerung der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL) an die SVA Zürich sowie der damit einhergehenden jährlich wiederkehrenden Kosten zu geben.

Maschwanden, 17. März 2020

Der Präsident


Gion J. Fravi

Die Aktuarin


Adeline Weidmann

Die **Rechnungsprüfungskommission Maschwanden** empfiehlt den Stimmberechtigten, der Anschlussvereinbarung für die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich zuzustimmen.

Ausgleichskasse

Daniel Lehmann
Gemeindeverwaltung Maschwanden
Dorfstrasse 54
8933 Maschwanden

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich

Telefon 044 448 50 00
Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch

► **Anschlussvereinbarung:
Durchführung der Zusatzleistungen**

28. Februar 2020

1 Vertragsparteien

Gestützt auf § 7a des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) überträgt die politische Gemeinde 8933 Maschwanden die Durchführung der Zusatzleistungen der SVA Zürich.

2 Aufgaben der SVA Zürich

- a Entgegennahme, Prüfung und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
- b Beratung und Anhörung von Zusatzleistungskunden am Sitz der SVA Zürich
- c Verkehr mit den Gesuchstellern, Amtsstellen und Privatpersonen, soweit dies für die Gesuchsprüfung notwendig ist
- d Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs
- e Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
- f Auszahlung und allfällige Rückforderung der Zusatzleistungen
- g Verfassen von Einspracheentscheiden und Stellungnahmen an die Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden. Der Entscheid über den Verlauf des Rechtsmittelverfahrens liegt in der Kompetenz der SVA Zürich
- h Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresschlussabrechnung und Übermittlung an das kantonale Sozialamt resp. die Daten betreffend Prämienverbilligung an die kantonale Gesundheitsdirektion. Monatliche Abrechnung zu Händen der Gemeinde und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung
- i Bearbeitung der ZL-Dossiers, insbesondere betreffend Rückerstattung, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind
- k Notwendige Ausbildung der zuständigen Gemeindemitarbeitenden
- l Fachliche Unterstützung (telefonische Auskünfte; elektronische Informationsplattform über Zusatzleistungen)
- m Die Kosten für die Durchführung der Revision durch die externe Revisionsstelle im Sinne von §7d ZLG werden von der SVA Zürich getragen
- n Durchführung und Betreuung des Inkassoverfahrens bei Rückerstattungen

3 Aufgaben der Gemeinde

- a Abgabe von Anmeldeformularen und Merkblättern
- b Auskunftserteilung, Anhörung und Mithilfe beim Ausfüllen der Anmeldung und bei periodischen Überprüfungen
- c Entgegennahme der Anmeldungen für Zusatzleistungen, Vervollständigung der für die Gesuchsprüfung notwendigen Dokumente und Unterlagen sowie Weiterleitung an die SVA Zürich
- d Erteilung aller notwendigen Auskünfte, insbesondere bezüglich Einwohner- und Steuerdaten sowie Meldungen von Mutationen der Einwohnerkontrolle und des Zivilstandsamtes bei laufenden ZL-Fällen
- e Allgemeine Informationspflichten

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Kantons Zürich.

4 Vorfinanzierung der Zusatzleistungen

Die Gemeinde entrichtet der SVA Zürich eine kostendeckende Vorfinanzierung für die voraussichtlich zu erbringenden Zusatzleistungen. Die Akontozahlungen werden von der SVA Zürich quartalsweise in Rechnung gestellt.

Der Eingang der Akontozahlungen bei der SVA Zürich erfolgt spätestens bis:

- per 31. Dezember für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 1. Quartals
- per 31. März für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 2. Quartals
- per 30. Juni für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 3. Quartals
- per 30. September für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 4. Quartals

5 Fallpauschale für die Fallbearbeitung

Die Gemeinde Maschwanden entschädigt die SVA Zürich mit einer Pauschale von CHF 390.00 pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungsfall (Stichtag: Anzahl Fälle per 31.12.). Im Zeitpunkt der Übertragung wird die Fallpauschale pro rata ab Übernahmedatum berechnet (Stichtag: Anzahl Fälle per 31.12.). Für jedes - mangels Anspruchsberechtigung - abgewiesene Gesuch für Zusatzleistungen wird eine Entschädigung von CHF 128.00 ausgerichtet.

Diese Fallpauschalen decken die Bearbeitungskosten für die Ergänzungsleistungen (Bund) und Beihilfen (Kanton) ab. Die Abgeltung für weitere Dienstleistungen, welche die Anschlussgemeinde nutzen möchte (z.B. Anspruchsermittlung und Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen), werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Die Fallpauschalen werden jeweils im Januar des folgenden Jahres abgerechnet. Mit den Quartalsakontozahlungen für die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen werden Teilbeiträge in Rechnung gestellt.

Die Fallpauschalen können jährlich der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik. Basis für die Berechnung der aufgelaufenen Teuerung ist jeweils der August (Bsp. Teuerung zwischen August 2007 und August 2008). Grundlage der vorliegenden Pauschalen ist der Indexwert August 2008 von 103.9 Punkten. Sollten die Fallpauschalen infolge von geänderten

Vollzugsvorschriften (bspw. Auswirkungen von gesetzlichen Revisionen auf Ebene Bund und/oder Kanton) nicht mehr kostendeckend sein, kann die Durchführungsentschädigung ab deren Inkraftsetzung entsprechend angepasst werden.

6 Einmalige Übernahmekosten

Die Übernahmepauschale wird ergänzend zur Fallpauschale in Rechnung gestellt. Massgeblich dafür sind die Anzahl Fälle per Übernahmedatum gemäss dem Übernahmeprotokoll (Stichtag: Anzahl Fälle per Übernahmedatum).

a Übernahmepauschale pro abgeschlossenem Fall

Für Fälle, die nach der Übernahme keine weitere Bearbeitung erfordern, entschädigt die Gemeinde die SVA Zürich mit einer einmaligen Übernahmepauschale von CHF 95.00 pro Fall.

b Übernahmepauschale für nicht abgeschlossene Fälle

Sofern Nachbearbeitungsarbeiten erforderlich sind (pendente Einsprache, nicht abgeschlossene periodische Überprüfung, pendente Krankheitskosten), entschädigt die Gemeinde die SVA Zürich mit einer einmaligen Übernahmepauschale von CHF 135.00 pro Fall.

c Übernahmepauschale bei nachzuholender periodischer Überprüfung

Übergibt die Gemeinde der SVA Zürich laufende Zusatzleistungsfälle, deren letzte periodische Überprüfung mehr als 2 Jahre zurückliegt, führt die SVA Zürich diese Kontrolle durch. Diese ausserordentlichen Bearbeitungskosten werden von der SVA Zürich separat in Rechnung gestellt.

7 Beratung vor Ort

Die SVA Zürich führt auf Wunsch der Gemeinde für deren Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort Beratungen (sog. Sprechstunden) durch. Für diese Dienstleistung wird der effektiv benötigte Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Die Reisezeit geht zu Lasten der Gemeinde.

Die detaillierte Regelung über die Abgeltung der Beratungen vor Ort erfolgt in einem Zusatz zur vorliegenden Vereinbarung.

8 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft und ist unbefristet gültig. Er kann von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember (erstmalig bis 31. Dezember 2022) gekündigt werden.

3. Totalrevision Zweckverbandsstatuten des Zweckverbands Feuerwehr Knonaueramt-Süd

Das Wichtigste in Kürze

Der Zweckverband «Feuerwehr Knonaueramt Süd» betreibt eine regional tätige Feuerwehr in den Verbandsgemeinden Mettmenstetten, Knonau und Maschwanden. Der Sitz des Zweckverbands ist in Mettmenstetten. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen aus dem Jahr 2011.

Seit 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Dessen wichtigste Neuerung sieht vor, dass alle Zweckverbände zwingend über einen eigenen Finanzhaushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Dies hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens am 1. Januar 2022 einer Totalrevision unterziehen müssen. Neben den zwingenden Anpassungen an das Gemeindegesetz bietet dieses zudem neue organisationsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Der Gemeinderat Maschwanden empfiehlt, den totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Feuerwehr Knonaueramt-Süd zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1 *Umsetzungsvorgehen*

Der Überarbeitung der Zweckverbandsstatuten nahm sich die Feuerwehrkommission an. Die Gemeinderäte Edwin Ehrenbaum (Mettmenstetten), Priska Dosch (Matschwanden), Rico Roth (Knonau) sowie der Sekretär Edy Gamma (Gemeindeschreiber Mettmenstetten) und Martin Pfister (Feuerwehrkommandant) sowie ein Vertreter der externen Beratungsunternehmung inoversum ag führten die Überprüfung und Anpassung der Statuten durch.

Im Hinblick auf die zwingend notwendige Totalrevision hat die Feuerwehrkommission die Eignung der Rechtsform sowie die Angemessenheit und die Strukturen der bisherigen Organisation überprüft. Der Zweckverband hat sich in der bestehenden Form bewährt; es konnten weder für die einzelnen Gemeinden noch für den Betrieb der Feuerwehr Nachteile erkannt werden. An der Rechtsform des Zweckverbands soll deshalb festgehalten werden.

Die vorliegenden Zweckverbandsstatuten wurden auf der Basis der vom Gemeindeamt Zürich ausgearbeiteten Musterstatuten für Zweckverbände erarbeitet. Die Statuten wurden durch die Gemeinderäte der drei Politischen Gemeinden abgenommen. Die durch das Gemeindeamt vorgeprüften revidierten Statuten wurden von der Feuerwehrkommission genehmigt.

1.2 *Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes*

Das neue Gemeindegesetz wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen. Die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes und der dazugehörenden Verordnung erfolgte auf den 1. Januar 2018.

Eine der wesentlichsten Neuerungen betrifft wie erwähnt den Finanzhaushalt von Zweckverbänden. Diese müssen neu über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügen. Die Einführung des eigenen Finanzhaushalts hat auf Beginn eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) zu erfolgen. Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts haben auf den gleichen Zeitpunkt – spätestens per 1. Januar 2022 – zu erfolgen.

Die weiteren wesentlichen Anpassungen aufgrund des übergeordneten Rechts sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision.
- Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen. Dies hat an der Urne zu erfolgen.
- Die Gründung eines Zweckverbandes sowie alle grundlegenden Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeitsprinzip). Das Gemeindegesetz listet als grundlegende Änderungen folgende Tatbestände auf:
 - die wesentlichen Aufgaben des Verbands,
 - die Grundzüge der Finanzierung,
 - die Bestimmungen über den Austritt und die Auflösung,

- die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.
- Die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessenbindungen offenlegen.
- Die Feuerwehrkommission erhält neue Organisationsmöglichkeiten. Neben der bereits bisher bekannten Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen an einzelne seiner Mitglieder ist neu auch die Delegation an Angestellte möglich. Bei der Delegation sind die unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzen der Feuerwehrkommission zu berücksichtigen (z.B. Aufsicht, Antragstellung)

1.3 *Eckwerte der revidierten Statuten*

Nachfolgend wird zu den zentralen Eckwerten der revidierten Statuten Stellung genommen:

1.3.1 Zweckverbandssitz (Art. 1)

Der Verband besteht weiterhin aus den drei Politischen Gemeinden Mettmenstetten, Knonau und Maschwanden. In den Statuten ist der Zweckverbandssitz zwingend zu definieren. Der Sitz bleibt unverändert in Mettmenstetten.

1.3.2 Entschädigung (Art. 6)

Für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsorgane erlässt der Zweckverband ein eigenes Entschädigungsreglement, welches durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden festgelegt wird.

1.3.3 Publikation (Art. 8)

Der Zweckverband nimmt die Möglichkeit der elektronischen Publikation von amtlichen Mitteilungen im Internet wahr. Eine elektronische Bereitstellung bringt den Vorteil, dass Fristen für alle Verbandsgemeinden gleichzeitig beginnen. Die Erlasse (z.B. Statuten, Organisationsreglement, Personalverordnung, etc.) sind den Stimmberechtigten zwingend jederzeit elektronisch zur Einsicht zugänglich zu machen.

1.3.4 Aufgaben und Kompetenzen – insbesondere Finanzkompetenzen (Art. 11 / 14 / 19 / 20 / 21)

Die bisherigen demokratischen Rechte und die Aufgaben der Verbandsgemeinden sowie der Gemeindevorstände wurden unverändert übernommen und wo notwendig dem übergeordneten Recht angepasst. Die Höhe der Finanzkompetenzen der jeweiligen Organe wurde beibehalten.

Die Feuerwehrkommission kann gemäss Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen ganz oder teilweise delegieren. Die Verantwortung für die Verbandstätigkeit bleibt jedoch auch bei delegierten Aufgaben und Kompetenzen bei der Feuerwehrkommission. Sie nimmt gemäss Art. 19 die Berichte der finanztechnischen Revisionsstelle ab und erlässt – in Anlehnung an die in den Statuten festgehaltenen Kompetenzen – ein eigenes Geschäfts- und Kompetenzenreglement.

1.3.5 Rechnungsprüfungskommission (Art. 25)

Neu steht es auch den Zweckverbänden frei, eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) einzuführen. Auf die Einführung einer RGPK wird auf-

grund des unverhältnismässigen administrativen Aufwands verzichtet. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) im Zweckverband übernimmt die RPK der Verbandsgemeinden, die sich alle vier Jahre im Turnus (Mettmenstetten, Knonau, Maschwanden) abwechseln. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

1.3.6 Anstellungsbedingungen (Art. 32)

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Mettmens-tetten, soweit nicht aufgrund des übergeordneten Rechts das Personalrecht des Kantons zur Anwendung kommt. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Feuerwehrkommission. Das Sekretariat und die Finanzverwaltung unterstehen dem jeweiligen Personalrecht der anstellenden Gemeinde.

1.3.7 Finanzierung der Betriebskosten (Art. 34)

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden wie bisher von den Verbandsgemeinden gemäss der im Verhältnis der Berechnungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) berechneten Beträge proportional verteilt.

1.3.8 Finanzierung der Investitionen (Art. 35)

Der Zweckverband kann seine Investitionen mit Darlehen der Verbandsgemeinden oder mit Darlehen von Dritten finanzieren. Die Verzinsung von Darlehen wird zwischen Verband und den einzelnen Darlehensgebern (also auch mit den einzelnen Verbandsgemeinden) separat ausgehandelt. Auf eine Verpflichtung zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen wird verzichtet.

1.3.9 Austritt (Art. 40)

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Auf Gutheissen aller Zweckverbandsgemeinden kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde gekürzt werden. Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt in ein zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

1.3.10 Einführung eigener Haushalt (Art. 42 / 43)

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wären Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen im Zweckverband vorzunehmen (sogenanntes Restatement). Auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens des Zweckverbands Feuerwehr Knonaueramt Süd wird verzichtet.

1.4 *Abstimmung in den Verbandsgemeinden und Inkrafttreten*

Die Stimmberechtigten der drei Verbandsgemeinden stimmen am 27. September 2020 über die Totalrevision der Statuten ab. Nach der Abstimmung werden die revidierten Zweckverbandsstatuten dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Nach Genehmigung durch den Regierungsrat treten die revidierten Statuten per 1. Januar 2021 in Kraft.

2. **Stellungnahme des Gemeinderates**

Mit der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten des Zweckverbands Feuerwehr Knonaueramt Süd sind die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes erfüllt worden. Die Gemeindevorstände der drei Zweckverbandsgemeinden sind überzeugt, den Stimmberechtigten einen zukunftsgerichteten und ausgewogenen Vorschlag zu unterbreiten.

Die Gemeindevorstände der drei Zweckverbandsgemeinden empfehlen, die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten des Zweckverbands Feuerwehr Knonaueramt Süd an der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 anzunehmen und die Abstimmungsfrage mit JA zu beantworten.

Der **Gemeinderat** Maschwanden beantragt den Stimmberechtigten, den totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Knonaueramt Süd zuzustimmen.

3. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission



gemeinde mettmenstetten

Rechnungsprüfungskommission 2018-2022

Abschied der Rechnungsprüfungskommission zur Urnenabstimmung vom 27. September 2020: Zweckverbandsstatuten Feuerwehr Knonaueramt Süd, Totalrevision

Die Statuten des Zweckverbandes Feuerwehr Knonaueramt Süd müssen infolge des per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen Gemeindegesetz totalrevidiert werden. Die wichtigste Neuerung sieht vor, dass alle Zweckverbände zwingend über einen eigenen Finanzhaushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Die bisherigen demokratischen Rechte und die Aufgaben der Verbandsgemeinden sowie der Gemeindevorstände wurden unverändert übernommen und wo notwendig dem übergeordneten Recht angepasst. Die Höhe der Finanzkompetenzen der jeweiligen Organe wurden beibehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten hat den Antrag und den Bericht des Zweckverbandes bezüglich der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten geprüft. Sie beurteilt die Totalrevision als nötige und sinnvolle Anpassung an das neue Gemeindegesetz wie auch an die aktuellen Bedürfnisse der Verbandsgemeinden.

Die RPK Mettmenstetten empfiehlt den Stimmberechtigten der drei Verbandsgemeinden Mettmenstetten, Knonau und Maschwanden die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten des Zweckverbandes Feuerwehr Knonaueramt Süd gutzuheissen.

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

Susanne Gerber
Präsidentin

Franziska Sykora
Aktuarin

Mettmenstetten, 16. Juni 2020

Die Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten empfiehlt den Stimmberechtigten, die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten des Zweckverbandes Feuerwehr Knonaueramt Süd gutzuheissen.

4. Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Knonaueramt Süd

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Mettmenstetten, Knonau und Maschwanden bilden unter dem Namen «Feuerwehr Knonaueramt Süd» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mettmenstetten.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kantons richtet.

²Der Zweckverband kann für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Abs. 1 sein Dienstleistungsangebot anpassen.

³Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Abs. 1 mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten sowie untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Zwecks vertraglich an Dritte übertragen.

⁴Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
 2. die Verbandsgemeinden;
 3. die Feuerwehrkommission;
 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
-

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsorgane richtet sich nach der erlassenen Entschädigungsverordnung (gemäss Art. 14 Ziff. 11).

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder delegieren.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Feuerwehrkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.--;
-

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 150 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Feuerwehrkommission aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.--, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist;
 2. die Festsetzung des Budgets;
 3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
-

-
5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
 6. die Wahl der Vertretung und deren Ersatz in die Feuerwehrkommission;
 7. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Feuerwehrkommission, welcher dem Gemeinderat einer der Vertragsgemeinden angehören muss;
 8. die Ernennung der Kommandantin oder des Kommandanten;
 9. der Entscheid über die Übernahme weiterer Aufgaben der Feuerwehr nach Art. 2;
 10. die Zuweisung von Sekretariat und Finanzverwaltung an die Gemeinde Knonau oder Maschwanden in Änderung von Art. 1 Abs. 2 bzw. Art. 21 Abs. 3;
 11. der Erlass einer Entschädigungsverordnung.
-

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt haben. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
 2. die Grundzüge der Finanzierung;
 3. Austritt und Auflösung;
 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.
-

2.4. Die Feuerwehrkommission

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Feuerwehrkommission besteht aus drei Mitgliedern, nämlich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei Verbandsgemeinden.

²Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und die Stellvertretung aus seiner Mitte.

Art. 17 Konstituierung

¹Die Präsidentin oder der Präsident der Feuerwehrkommission wird von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden durch übereinstimmenden Beschluss auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

²Die Feuerwehrkommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Zweckverbands.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Feuerwehrkommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
 4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
-

-
5. folgende Wahlen:
 - Vizepräsidium
 - der Feuerwehrkommission unterstellte Kaderkommission
 - Stellvertretung der Kommandantin oder des Kommandanten
 - Ausbildungschefin oder Ausbildungschef
 - Sekretärin oder Sekretär und die Stellvertretung;
 6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
 7. der Erlass eines Geschäfts- und Kompetenzenreglements;
 8. die Abnahme der Berichte der finanztechnischen Revisionsstelle.

²Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen, Pflichtenheften und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Rekrutierung des erforderlichen Hilfspersonals;
4. die Festlegung des Bestandes der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung;
5. die Durchführung der Rekrutierungen, Einteilungen, Beförderungen und Entlassungen;
6. die Handhabung des Disziplinarrechtes;
7. die Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
8. das Handeln für den Verband nach aussen;
9. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
10. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000.-- und bis insgesamt Fr. 30'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000.-- und bis insgesamt Fr. 10'000.-- pro Jahr.

²Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.-- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.--;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse

oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an seine Mitglieder, Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

³Das Sekretariat und die Finanzverwaltung des Verbandes werden durch die Sitzgemeinde geführt. Diese Bereiche können auch einer anderen Verbandsgemeinde übertragen werden (siehe Art. 14 Ziff. 10).

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf:

1. Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten
2. Begehren von zwei Kommissionsmitgliedern;
3. Begehren des Gemeinderates mindestens einer Verbandsgemeinde;
4. Begehren der Kaderkommission.

²Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

³Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

Art. 23 Ausschüsse und Berater

Die Feuerwehrkommission kann für die Besorgung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder zu ihrer Beratung Sachverständige beiziehen.

Art. 24 Beschlussfassung

¹Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessebindungen

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre im Turnus (Mettmenstetten, Knonau, Maschwanden) abwechseln. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Feuerwehrkommission (Art. 18) gelten entsprechend.

Art. 26 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Feuerwehrkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Feuerwehrkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Die Feuerwehrkommission und Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Mettmenstetten, soweit nicht aufgrund des übergeordneten Rechts das Personalrecht des Kantons zur Anwendung kommt. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Feuerwehrkommission.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis am 15. Februar jeden Jahres liefert die Feuerwehrkommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Berechnungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) getragen.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil der Verbandsgemeinden richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Feuerwehrkommission, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann bei der Feuerwehrkommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Feuerwehrkommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Auf Gutheissen aller Zweckverbandsgemeinden kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde gekürzt werden.

²Sollte eine Gemeinde aus dem Zweckverband austreten, so hat sie die Sicherheit auf ihrem Gebiet im Sinne des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen durch die Betreibung einer eigenen Feuerwehr oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten. Dasselbe gilt auch bei vollständiger Aufhebung des Zweckverbandes für dessen einzelne Mitglieder.

³Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt in ein zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

⁴Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt

Art. 41 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

³Der Liquidationsplan ist durch die Feuerwehrkommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher noch daran beteiligter Gemeinden.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 44 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 14. Dezember 2009 aufgehoben.

Die detaillierte Synopse kann auf unserer Homepage www.maschwanden.ch unter «Abstimmungen / Wahlen» eingesehen werden.



**direkt zur
Synopse**

4. Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen im Asyl- und Migrationswesen durch die Gemeinde Maschwanden an den Sozialdienst Bezirk Affoltern

Das Wichtigste in Kürze

Als Nachfolgeorganisation des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern haben die 8 Trägergemeinden Aeugst a.A., Hausen a.A., Hedingen, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden und Ottenbach unter dem Namen Sozialdienst Bezirk Affoltern per 1. Januar 2018 eine interkommunale Anstalt (IKA) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes gegründet. Zu den zentralen Standarddienstleistungen des Sozialdienstes gehört das Asyl- und Migrationswesen. Diese Dienstleistung beziehen auch die 3 Unteramtsgemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil (= Anschlussgemeinden). Insgesamt haben also 11 Gemeinden den Sozialdienst Bezirk Affoltern mit dem Vollzug der Aufgaben beauftragt.

Das "Asyl- und Migrationswesen" prüft und sichert die materielle Existenzsicherung von unterstützungsbedürftigen Asylsuchenden, fördert deren wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Eigenverantwortung und Selbsthilfe werden vorausgesetzt oder gefördert. Hilfesuchende sollen so rasch als möglich zur Selbständigkeit befähigt werden. In der Beratung wird gemeinsam nach Lösungen gesucht und bei Bedarf eine spezialisierte Stelle beigezogen.

Die Ausgestaltung und Bemessung der den Asylsuchenden zustehenden Leistungen, insbesondere auch die finanzielle Unterstützung (sog. Asylfürsorge), erfolgt nach klaren gesetzlichen Grundlagen.

Grundsätzlich liegen die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen für die Unterstützung von Hilfesuchenden bei der betreffenden Gemeinde (Sozialbehörde, Gemeinderat oder an die Gemeindeverwaltung delegierte Kompetenz). Der Sozialdienst Bezirk Affoltern als eigenständige, von den Gemeinden unabhängige juristische Person, ermittelt den Sachverhalt, stellt einen entsprechenden Antrag und vollzieht den Beschluss.

Die Gemeinden haben mit der Gründung des neuen Sozialdienstes Bezirk Affoltern beabsichtigt, dass die bisherige, bewährte Regelung im Asyl- und Migrationsbereich mit den Unterstützungsrichtlinien und der Verfügungskompetenz beim Sozialdienst Bezirk Affoltern weitergeführt werden soll. Der Anstaltsvertrag wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt erarbeitet. Die bisherige Regelung wurde – auch auf der Basis eines Rechtsgutachtens – denn auch weiterhin so gehandhabt. Der Bezirksrat hat nun aber festgestellt, dass der Sozialdienst Bezirk Affoltern aktuell – im Gegensatz zur Vorgängerorganisation (Zweckverband bis 31. Dezember 2017) – keine ausreichende Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen hat. Die entsprechende formelle Regelung im Anstaltsvertrag mag den rechtlichen Voraussetzungen nicht zu genügen.

Die Gemeinden sind sich einig, dass die bewährte bisherige Regelung beibehalten werden soll.

Der Verwaltungsrat Sozialdienst Bezirk Affoltern ist zuständig für den Erlass der detaillierten Unterstützungsrichtlinien (Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung [AfV] und SKOS), dem Sozialdienst Bezirk Affoltern wird die umfassende Kompetenz im Asyl- und Migrationsbereich übertragen.

Für die 11 Gemeinden ist klar, dass in diesem Bereich auf die bisherigen guten Erfahrungen (Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern bis 31. Dezember 2017) abzustützen ist.

Im Auftrag der Gemeinde soll der Sozialdienst Bezirk Affoltern wie bisher alle Dienstleistungen erbringen, welche Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich (Status N und VA-A) von Gesetzes wegen zustehen. Dazu gehören die Asylfürsorge sowie die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden. Neu erlässt der Verwaltungsrat Sozialdienst Bezirk Affoltern (anstelle der bisherigen Delegiertenversammlung Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern) die Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung [AfV] und SKOS. Als ausführende Stelle erhält der Sozialdienst Bezirk Affoltern die notwendigen Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen für den Vollzug.

Die Gemeinde wird vom Sozialdienst Bezirk Affoltern wie bisher regelmässig über die erbrachten Leistungen informiert.

Der Gemeinderat Maschwanden empfiehlt, der Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen im Asyl- und Migrationswesen durch die Gemeinde Maschwanden an den Sozialdienst Bezirk Affoltern zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1 Vorbemerkung

Der Sache nach geht es um einen Anschlussvertrag. Die Gemeinde Maschwanden hat mit Bezug auf die Vereinbarung die Rolle einer Anschlussgemeinde, die hoheitliche Befugnisse abgibt. Die Vereinbarung muss in der Gemeinde von den Stimmberechtigten an der Urne genehmigt werden (vgl. § 78 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, Art. 3 Abs. 2 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt [IKA] Sozialdienst Bezirk Affoltern).

1.2 «Kompetenzvereinbarung Asyl» zwischen der Gemeinde Maschwanden und dem Sozialdienst Bezirk Affoltern

Die Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen im Asyl- und Migrationsbereich («Kompetenzvereinbarung Asyl») durch die Gemeinde Maschwanden an den Sozialdienst Bezirk Affoltern finden Sie im Wortlaut im Anhang. Diese Vereinbarung wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft und für gut befunden.

Die Gemeinde Maschwanden schliesst mit dem Sozialdienst Bezirk Affoltern eine Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen im Asyl- und Migrationsbereich durch die Gemeinde Maschwanden an den Sozialdienst Bezirk Affoltern ab („Kompetenzvereinbarung Asyl“). Konkret geht es in der Vereinbarung um die Übertragung der Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen in den gemäss Gesetz und den vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien vorgesehenen Fällen.

- Dem Verwaltungsrat Sozialdienst Bezirk Affoltern wird die Kompetenz zum Erlass der Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung [AfV] und SKOS übertragen. Die Sozialvorstände der Träger- und Anschlussgemeinden werden vor einer Änderung der Richtlinien angehört¹.
- Dem Sozialdienst Bezirk Affoltern werden die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen im Bereich Asyl- und Migrationswesen gemäss den gesetzlichen Grundlagen und im Umfang der Richtlinien des Verwaltungsrats zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung und SKOS übertragen.

1.3 Ursprüngliche Kompetenz ist bei den Gemeinden, die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen wird an den Sozialdienst Bezirk Affoltern delegiert

Gemäss Gesetz liegen die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen bei der Gemeinde. Die Gemeinde kann aber die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen in klar definiertem Rahmen an andere Stellen, beispielsweise an den Sozialdienst Bezirk Affoltern, delegieren.

¹ Anhörung bedeutet, dass der Verwaltungsrat die eingebrachte Sicht und die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorgetragenen Einwendungen der Gemeinden zu den vorgesehenen Änderungen analysiert und wenn immer möglich berücksichtigt. Da im Verwaltungsrat alle Trägergemeinden vertreten sind, wird es in der Praxis so sein, dass der Verwaltungsrat dem Mehrheitsbeschluss der Sozialvorstände folgen wird. Bei Nicht-Berücksichtigung erfolgt eine Begründung. Anhörung entspricht einer Mitsprache, aber keiner Mitbestimmung.

In der bis Ende 2017 gültigen Regelung erliessen die Delegierten der Gemeinden (1 Delegierter pro Gemeinde) Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung [AfV] und SKOS. In den Richtlinien werden die schon sehr detaillierten bundesrechtlichen und kantonalen gesetzlichen Vorgaben weiter spezifiziert. Auf dieser Basis erlassen die Mitarbeitenden des Sozialdienstes Bezirk Affoltern die Verfügungen. **Diese Regelung hat sich bewährt und soll weitergeführt werden.** Neu erlässt der Verwaltungsrat (jede Trägergemeinde stellt 1 Verwaltungsrat) die Richtlinien. Der Verwaltungsrat kann mit den Richtlinien nur vollziehende Regelungen erlassen, d.h. er kann nicht selbst Regelungen erlassen, die die Rechtsposition der Betroffenen (Asylbewerber, Migranten) wesentlich einschränken oder ausweiten würden.

Vor einer Anpassung der Richtlinien hört der Verwaltungsrat die Sozialvorstände der Träger- und Anschlussgemeinden an (letztmals am 11. März 2020). Die Sozialvorstände können so ihre politische, rechtliche und fachliche Sicht und die ihrer Gemeinde direkt einbringen.

	Erlass der Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung [AfV] und SKOS	Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen
Bis Ende 2017	Delegierte Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern	Sozialdienst Bezirk Affoltern
Neu	Verwaltungsrat Sozialdienst Bezirk Affoltern (nach vorgängiger Anhörung der Sozialvorstände der Trägergemeinden und Anschlussgemeinden)	Sozialdienst Bezirk Affoltern

1.4 Erforderliche Schritte zur Umsetzung

Für die 8 Sozialvorstände der Trägergemeinden des Sozialdienstes Bezirk Affoltern, Aeugst a.A., Hausen a.A., Hedingen, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden und Ottenbach und die 3 Sozialvorstände der Anschlussgemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil ist die Delegation der Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen an den Sozialdienst Bezirk Affoltern in den genannten Bereichen sinnvoll und zweckmässig. Sie haben am 13. Februar 2020 entschieden den Gemeinden zu empfehlen, dass sie die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen in den genannten Bereichen wie bisher an den Sozialdienst Bezirk Affoltern delegieren sollen.

Über die Delegation der Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen muss an der Urne entschieden werden (vgl. § 78 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, Art. 3 Abs. 2 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt [IKA] Sozialdienst Bezirk Affoltern, Zuständigkeit von Gemeindebehörden und Anstalt). Als Datum für die Urnenabstimmung wurde der 27. September 2020 festgelegt.

Jede Gemeinde entscheidet autonom über die Delegation der Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen. Für ein effizientes und effektives Arbeiten im Sozialdienst Bezirk Affoltern ist es erstrebenswert, dass der «Kompetenzvereinbarung Asyl» in allen Träger- und Anschlussgemeinden zugestimmt wird. Die Delegation der Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen gilt jedoch nur für diejenigen Gemeinden, welche diese an der Urne angenommen haben.

1.5 *Keine negativen finanziellen Konsequenzen*

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen gegenüber der heutigen Handhabung. Die Finanzierung ist im Anstaltsvertrag geregelt und nicht Gegenstand der Vereinbarung. Ohne «Kompetenzvereinbarung Asyl» müsste hingegen mit steigenden Kosten gerechnet werden, da die administrativen Abläufe stark ausgebaut werden müssten, um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Gemäss dem Anstaltsvertrag Art. 22 Abs. 5 werden für die Standarddienstleistung «Asyl- und Migrationswesen» den Gemeinden die effektiven Vollkosten dieser Standarddienstleistung gemäss Einwohnerzahl per 31. Dezember des Vorjahres verrechnet. Die Gemeinde trägt also nicht die Kosten für die Asylsuchenden in ihrer Gemeinde, sondern die Kosten aller Gemeinden werden gemäss den Einwohnerzahlen verteilt. Diese Regelung ermöglicht eine grössere Flexibilität beispielsweise bei der Unterbringung der Asylsuchenden. Der Kanton avisiert den Sozialdienst Bezirk Affoltern in der Regel 24 Stunden im Voraus, dass Asylsuchende zugewiesen werden. Ist in einer Gemeinde kein günstiger Wohnraum vorhanden, kann der Sozialdienst Bezirk Affoltern in anderen Gemeinden Wohnungen «auffüllen» oder geeignete Objekte in anderen Gemeinden übernehmen. Ohne eine solche übergreifende Zusammenarbeit bestünde diese Flexibilität nicht. Behält eine Gemeinde die Entscheidungs- und Verfügungskompetenz für sich, kann sie nur für sich selbst entscheiden.

Der finanzielle Rahmen ist durch die engen rechtlichen Grundlagen (insbesondere die Asylfürsorgeverordnung AfV und die SKOS-Richtlinien) und die Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung [AfV] und SKOS stark eingeschränkt. Die vom Kanton für verbindlich erklärten SKOS- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) sind bereits sehr detailliert und werden vom Kanton im "Sozialhilfe-Behördenhandbuch" noch weiter konkretisiert. Der Sozialdienst Bezirk Affoltern hält sich strikte an diese Vorgaben. Zudem erlässt die Sozialkonferenz des Kantons Zürich (die Dachorganisation aller Zürcher Sozial- und Fürsorgebehörden) weiterführende Empfehlungen wie beispielsweise zu Geldleistungen, welche dann entsprechend in den Richtlinien Eingang finden.

1.6 *Beurteilung und Empfehlung*

a) Der unterstützungsbedürftigen Person gerecht werden

Die Asylsuchenden werden vom Kanton kurzfristig zugewiesen, schnelles Handeln ist angesagt. Der Sozialdienst Bezirk Affoltern stellt einen ordnungsgemässen und reibungslosen Betrieb in den Unterkünften sicher und schafft damit die Vorausset-

zung für ein gutes Zusammenleben innerhalb der lokalen Strukturen. Auch die spezifisch notwendigen Kenntnisse mit Asylsuchenden und eine gute Vernetzung sind beim Sozialdienst Bezirk Affoltern vorhanden. Die Mitarbeitenden im Bereich Asyl- und Migrationswesen verfügen über spezifisches Fachwissen und über jahrelange Erfahrung im Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen. Sie beraten und begleiten die Asylsuchenden in der sozialen und beruflichen Integration mit dem Ziel einer nachhaltigen, wirtschaftlichen Selbständigkeit. Sie richten die korrekte finanzielle Unterstützung gemäss den gesetzlichen Vorgaben aus. Seit über 10 Jahren musste der Bezirksrat keine Verfügung «kippen».

b) Effiziente Verwaltungsabläufe sicherstellen

Die zuständigen Mitarbeitenden auf dem Sozialdienst Bezirk Affoltern sind alles ausgebildete Fachpersonen. Sie haben das Knowhow und die Erfahrung, um effizient zu entscheiden, welche Leistungen in den entsprechenden Situationen notwendig sind. Aktuell ist der Sozialdienst Bezirk Affoltern für rund 200 Asylsuchende zuständig. Die Situationen verändern sich laufend. Der administrative Mehraufwand für Gemeinde und Sozialdienst Bezirk Affoltern wäre beträchtlich, müssten alle Entscheide den Gemeinden unterbreitet werden. Die Ressourcen sind besser eingesetzt in der direkten Unterstützung der Asylsuchenden, damit sie möglichst schnell finanziell unabhängig werden können. Durch die Weiterführung der bisherigen Regelung wird die Gemeinde auch weiterhin von allen Verwaltungs- und Administrationsaufgaben des Asyl- und Flüchtlingswesens entlastet.

c) Kein finanzielles Risiko

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die bisherige Regelung für die Gemeinden eine günstige Lösung ist. Der Sachverhalt wird vom Sozialdienst Bezirk Affoltern genau abgeklärt, die Entscheide müssen gut vorbereitet werden. Die Vorgaben sind sehr eng. Der Sozialdienst Bezirk Affoltern kann dank seiner Grösse die Aufgaben wie Betreuung, Beratung und Unterbringung von Asylsuchenden sehr effizient erbringen. Die Gemeinde könnte die anfallende Administration und die Abrechnungen mit den kantonalen Stellen sowie mit Ämtern, Behörden, Krankenkassen, Hilfswerken und weiteren Fachstellen nur mit grossem Mehraufwand erledigen.

d) Bewährte Regelung weiterführen

Die gesetzlichen Vorgaben sind schon sehr eng. Zudem kann die Gemeinde weiterhin auf einheitlichen Richtlinien Einfluss nehmen. Im Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern (Auflösung Ende 2017) gab es bereits die von den Delegierten der Verbandsgemeinden erlassenen "Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung [AfV] und SKOS". Statt der Delegierten erlässt nun der Verwaltungsrat diese Richtlinien. In den Richtlinien wird festgehalten, in welchem Umfang der Sozialdienst Bezirk Affoltern entscheiden kann. Auf Grund der gemachten Erfahrungen soll der Sozialdienst Bezirk Affoltern weiterhin die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen erhalten.

2. **Stellungnahme des Gemeinderates**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten am 27. September 2020 an der Urne der Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen im Asyl- und Migrationsbereich durch die Gemeinde Maschwanden an den Sozialdienst Bezirk Affoltern zuzustimmen.

Der **Gemeinderat** Maschwanden beantragt den Stimmberechtigten, der Vereinbarung betreffend „Delegation von Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen im Asyl- und Migrationswesen durch die Gemeinde Maschwanden an den Sozialdienst Bezirk Affoltern“ zuzustimmen.

3. **Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission** **Rechnungsprüfungskommission Maschwanden**

Antrag des Gemeinderates Maschwanden für die Abstimmung an der Urne vom 27.09.2020:

Zustimmung zur Vereinbarung betreffend Delegation von Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen im Asyl- und Migrationswesen durch die Gemeinde Maschwanden an den Sozialdienst Bezirk Affoltern.

Die RPK hat den Antrag aus finanzpolitischer Sicht geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die bisherige Regelung für die Gemeinden eine günstige Lösung ist. Der Sachverhalt wird vom Sozialamt Affoltern genau abgeklärt, die Entscheide müssen gut vorbereitet werden. Die Vorgaben sind sehr eng. Der Sozialdienst Bezirk Affoltern kann dank seiner Grösse die Aufgaben wie Betreuung, Beratung und Unterbringung von Asylsuchenden sehr effizient erbringen. Die Gemeinde könnte die anfallende Administration und die Abrechnungen mit den kantonalen Stellen sowie mit Ämtern, Behörden, Krankenkassen, Hilfswerken und weiteren Fachstellen nur mit grossem Mehraufwand erledigen.

Die RPK kann daher den Stimmberechtigten empfehlen, dem Antrag des Gemeinderats Zustimmung zur Vereinbarung betreffend Delegation von Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen im Asyl- und Migrationswesen durch die Gemeinde Maschwanden an den Sozialdienst Bezirk Affoltern zu geben.

Maschwanden, 16. Juli 2020

Der Präsident



Gion J. Fravi

Die Aktuarin



Adeline Weidmann

Die **Rechnungsprüfungskommission Maschwanden** empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vereinbarung betreffend „Delegation von Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen im Asyl- und Migrationswesen durch die Gemeinde Maschwanden an den Sozialdienst Bezirk Affoltern“ zuzustimmen.

Vereinbarung

betreffend die

Delegation von Kompetenzen im Asyl- und Migrationsbereich («Kompetenzvereinbarung Asyl»)

zwischen

der **Politischen Gemeinde Maschwanden**, Dorfstrasse 54, 8933 Maschwanden, nachfolgend **Gemeinde** genannt

und

dem **Sozialdienst Bezirk Affoltern**, Obfelderstrasse 41b, 8910 Affoltern am Albis

Art. 1 Grundlagen

Die Gemeinde ist Träger- oder Anschlussgemeinde des Sozialdienstes Bezirk Affoltern und bezieht die Standarddienstleistung «Asyl- und Migrationswesen» gemäss Art. 2 Abs. 2 Ziff. 5 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern.

Art. 2 Gegenstand der Kompetenzdelegation

Die Gemeinde delegiert im Bereich Asyl- und Migrationswesen gemäss Art. 3 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern an den Sozialdienst Bezirk Affoltern die Entscheidungskompetenzen:

Dem Verwaltungsrat Sozialdienst Bezirk Affoltern wird die Kompetenz zum Erlass der Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung [AfV] und SKOS übertragen. Die Sozialvorstände der Träger- und Anschlussgemeinden sind vor einer Änderung der Richtlinien anzuhören.

Dem Sozialdienst Bezirk Affoltern werden die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen im Bereich Asyl- und Migrationswesen gemäss den gesetzlichen Grundlagen und im Umfang der Richtlinien des Verwaltungsrats zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung und SKOS übertragen.

Art. 3 Information der Gemeinde

Der Sozialdienst Bezirk Affoltern informiert die Gemeinde regelmässig über die erbrachten Leistungen gemäss Art. 2 dieser Vereinbarung.

Art. 4 Entschädigung Sozialdienst Bezirk Affoltern durch die Gemeinde

Der Sozialdienst Bezirk Affoltern verrechnet der Gemeinde die effektiven Vollkosten seiner Dienstleistungen und Leistungen an Klientinnen und Klienten nach Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres gemäss Art. 22 Abs. 5 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern.

Art. 5 Anpassung der Vereinbarung

Jede Änderung der Vereinbarung ist den Stimmberechtigten an der Urne vorzulegen.

Art. 6 Laufzeit und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung wird per 1. Januar 2021 für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und verlängert sich nach Ablauf dieser Dauer jeweils automatisch um ein weiteres Jahr.

² Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2023, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Die Abstimmungsergebnisse werden am Sonntag, 27. September 2020, auf der Gemeindeforum (www.maschwanden.ch) sowie im Aushängekasten der Gemeinde veröffentlicht.



**direkt zu den
Resultaten**

Auskünfte

Gemeindeforum
Chantal Nitschke
Tel: 044 767 05 55
Mail: chantal.nitschke@maschwanden.ch

Herausgeber Gemeinderat Maschwanden
Dorfstrasse 54
8933 Maschwanden ZH
044 767 05 55
www.maschwanden.ch
gemeinde@maschwanden.ch

